



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

A/VA/IS 11

Drucksache XVIII- 1698

Datum:

Alternativ- Antrag der Fraktionen von CDU und GAL zur Drucksache XVIII- 1698

Konfliktfreie Außengastronomie

Mit dem Übergang des Stadtteils Sternschanze auf den Bezirk Altona übernahm die Bezirksversammlung auch das bis dato ungelöste Problem der Konkurrenz zwischen Gastronomen (Außengastronomie) und Fußgängern um den begrenzten Raum der Gehwege. Um den seit Jahren anhaltenden Konflikt zu lösen, hatte die Bezirksversammlung im September 2008 (Drs. XVIII- 092 NF vom 25.09.2008) beschlossen, den Gastronomiebetrieben eine eigenfinanzierte Aufpflasterung der Parktaschen und damit eine Verlagerung der Außengastronomieflächen zu ermöglichen, um somit gleichzeitig den Fußgängern die Bürgersteige in voller Breite zurückzugeben.

Nach Vorlage des Realisierungskonzeptes durch das Bezirksamt wird nun deutlich, dass die von den Gastronomen beantragten Aufpflasterungen eine Vergrößerung der Außengastronomieflächen ermöglichen würden, wenn die Vorgaben des Hamburgischen Weggesetzes (speziell in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) dem nicht entgegen stehen. Auch die Orientierung des Amtes an die Schankraumfläche als Obergrenze für zu genehmigende Außengastronomieflächen begrenzt die künftigen Flächen nicht ausreichend. Über eine gewisse Arrondierung hinaus ist die Zunahme der Außengastronomieflächen in der Susannenstraße jedoch nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert:

1. Bei einer Verlagerung der Außengastronomieflächen in der Susannenstraße auf aufgepflasterte Parktaschen (Französisches Außengastronomiemodell) maximal eine Ausdehnung der Außengastronomieflächen um 50% gegenüber der Ausdehnung der in 2009 genehmigten Flächen zuzulassen.
2. Bei Neuansträgen ist als Basis die Fläche zu Grunde zu legen, die maximal auf dem Gehweg vor der jeweiligen Belegenheit möglich gewesen wäre.
3. Hatte bislang keine ausreichend breite Gehwegfläche für eine Außengastronomie zur Verfügung gestanden, soll keine Aufpflasterung der Parktaschen und damit keine Außengastronomie zugelassen werden.
4. Den Gastronomen, die an einem Eckgrundstück liegen und bereits Außengastronomie in einer der von der Susannenstraße abzweigenden Straßen betreiben, wird keine Nutzung in einer aufgepflasterten Parktasche angeboten.

5. Es bleibt bei der Verpflichtung der Gastronomen, ihre Sondernutzungsgenehmigung in Kopie mit Anlage (Zeichnung) als Anhang zur Kontrolle auszuhängen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Außengastronomie nur um wenige Quadratmeter anwachsen und der Gehweg endlich wieder als Hauptfußwegeverbindung zwischen dem S-Bahnhof und dem Schulterblatt zur Verfügung stehen.

Zudem wäre bei diesem Modell eine Kontrolle von Verstößen für die Verwaltung einfacher; eine Sanktionierung entsprechend rechtssicherer. Potenzielle Gewohnheitsrechte der Gastronomen entfallen.